

Vereinsreglement Wild Dogs Sissach

Ausgabe 01.01.2024

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

I. Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Name und Sitz**
Wild Dogs Sissach (nachfolgend WDS), entstanden 1995, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Das Rechtsdomizil des WDS ist Sissach

Art. 2 **Zweck**
Der WDS Zweck

- spielt Unihockey
- fördert dadurch die Fitness seiner Mitglieder
- fördert die entsprechenden Spielmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und
- übernimmt eine aktive Rolle im Kultur- und Sportgeschehen der Gemeinde Sissach.

Art. 3 **Neutralität**
Der WDS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 **Zugehörigkeit**
Der WDS ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey). Der Verein und seine Mitglieder (Spieler, Funktionäre) anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, des IFF (International Floorball Federation) und anderen übergeordneten Institutionen.

Art. 5 **Vereins-/
Rechnungs-
jahr**
Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. April bis zum 31. März.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 **Mitgliedschaft**
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der WDS kennt folgende Mitgliederkategorien

- Jugendmitglieder sind im laufenden Vereinsjahr jünger als 18-jährig (Stimmrecht ab 16)
- Aktivmitglieder sind im laufenden Vereinsjahr mindestens 18-jährig
- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- Gönnermitglieder bezahlen einen minimalen Jahresbeitrag
- Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben

Art. 7 **Mutationen der
Mitgliedschaft**
Der Beitritt zum WDS erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung des neuen Mitgliedes beim Vorstand. Bei minderjährigen Spielern muss ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen.

Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und sind jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag sowie den Beitrag für seine Spielerlizenz voll zu entrichten.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Sie sind schriftlich über den Entscheid zu informieren und haben ein Rekursrecht an der MV. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der MV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die MV entscheidet endgültig. Der Ausschluss hebt die Haftung für allfällige geschuldete Beträge oder zurückgehaltenes Vereinsmaterial nicht auf. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WDS trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 8

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterstellen.

Aktivmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet Einsätze an Anlässen zu leisten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so werden sie schriftlich zur Bezahlung einer entsprechenden Busse aufgefordert.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge und der Beitrag für Spielerlizenzen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Vereinsbeiträgen entoben. Die Spiellizenzen der genannten Funktionäre gehen zu Lasten der jeweiligen Person und werden nicht durch den WDS bezahlt.

Art. 9

Rechte

Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem Wettkampf besteht nicht. Über die Zusammensetzung der Wettkampfteams entscheiden die Trainer der jeweiligen Teams. Stimm- und wahlberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

IV. Organe

Art. 10

Die Organe des WDS sind:

A Mitgliederversammlung

B Riegevorstand

C Kontrollstelle

A Mitgliederversammlung (MV)

Art. 11

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des TVWDS ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die MV wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

1/4 der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt und wird durch den Präsidenten geleitet. Traktandierungsanträge zuhanden der MV sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Diese behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - Vorstand
 - Funktionäre (Kontrollstelle etc.)
- Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms
- Ehrungen
- Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13

Wahlen, Abstimmungen

Jedes Aktivmitglied ab dem 16. Altersjahr verfügt über eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 31-33 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid

B Riegenvorstand

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand ist das ausführende Organ des WDS. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Art. 15

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der Vorstand wird von der MV gewählt.

Art. 17

Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den WDS nach aussen.

Art. 18

Aufgaben

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die MV und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der MV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Vereinsbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses

- Verkehr mit Behörden für Belange des WDS
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Anmeldung aller Aktiven bei swiss unihockey

Für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt der Kassier Einzelunterschrift. Der Präsident (Einzelunterschrift), oder bei dessen Verhinderung zwei weitere Vorstandsmitglieder, zeichnen rechtsverbindlich für die Belange des WDS.

Dringliche, in die Kompetenz der MV fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind in der nächsten MV zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 19

Kassier

Der Kassier:

- besorgt das Rechnungswesen des WDS und legt der MV die Jahresrechnung und das Budget vor
- besorgt die Korrespondenz

Die Vereinskasse kann grundsätzlich durch jedes Vorstandsmitglied geführt werden.

Art. 20

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

C Kontrollstelle

Art. 21

Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 22

Einnahmen

Die Einnahmen des WDS bestehen aus:

- durch die MV festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Überschüssen aus Anlässen, welche der WDS selbst durchführt
- Zinsen der Kapitalien
- Gönner- oder Sponsoring-Beiträge

Art. 23

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Lizenzgebühren werden von den Spielern bezahlt.

Art. 24

Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet

- zur Leistung der Verbandsbeiträge
- zur Leiterausbildung
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des WDS
- für Anschaffung von Material im Unihockeybereich
- für gesellige Anlässe und

- für Funktionärsentschädigungen und Geschenke

<p>Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des WDS haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen bei unerlaubten und strafbaren Handlungen eines Mitglieds.</p>	Haftung
<p>Art. 26 Alle im WDS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern (z.B. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalte, Brillen- und Zahnschäden). Für allfällige Schäden übernimmt der WDS keine Haftung.</p>	Versicherung
VI. Tätigkeiten des WDS	
<p>Art. 27 Der WDS ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.</p>	Spielbetrieb
<p>Art. 28 Der WDS fördert die Juniorenspielerinnen und -spieler und ist für Jugend und Sport besorgt. Mit der Führung der Juniorenmannschaften bezweckt der WDS, Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Unihockey zu unterrichten und ihnen die Freude am Sport zu wecken.</p>	Förderung
<p>Art. 29 Die aktiven Mannschaften des WDS nehmen an der Meisterschaft von swiss unihockey teil. Über die Teilnahme an Turnieren und anderen Sportveranstaltungen beschliesst die technische Kommission auf Antrag des Vorstandes.</p>	Teilnahme an Anlässen
VII. Archivierung	
<p>Art. 30 Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden aufbewahrt.</p>	Archivierung
VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen	
<p>Art. 31 Einzelne Artikel des Vereinsreglements können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.</p>	Teilrevision
<p>Art. 32 Eine Totalrevision des Vereinsreglements kann durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie wird mit 2/3 Mehrheit beschlossen.</p>	Totalrevision
<p>Art. 33 Die Auflösung des WDS verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.</p>	Auflösung
<p>Art. 34 Für alle Fälle, die durch dieses Vereinsreglement nicht geregelt sind, entscheidet die MV.</p>	Sonderfälle

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der MV auf den 01.01.2024 in Kraft. Dadurch werden die bisherigen Statuten, sowie alle ergänzenden Beschlüsse aufgehoben.

Sissach 01.01.2024

Lukas Keller

**Präsident
Wild Dogs Sissach**

Genehmigt durch swiss unihockey am